

**An alle
Eltern/Erziehungsberechtigte
von Schülerinnen und Schüler
der Sekundarstufen I und II**

Ort/Datum Geilenkirchen, 16.05.2022
Ihr Schreiben vom/Zeichen
Ihr Ansprechpartner Burkhard Heine
Telefon 02431 88-6836
Telefax 02431 88-6783
E-Mail burkhard.heine@west-verkehr.de
Unser Zeichen He
Organisationseinheit 512
Verkehrsverwaltung

Einführung des AVV-School-&Fun-Tickets an den Schulen in Übach-Palenberg

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wird allen Schülerinnen und Schülern (SuS) zum 1. August 2022, für die die Stadt Übach-Palenberg als Schulträger zuständig ist (Sekundarstufe I/ II), das AVV-School&Fun-Ticket angeboten.

Das School&Fun-Ticket berechtigt zur ganzjährigen Fahrt (rund um die Uhr - auch in den Ferien - vom 1. August – 31. Juli) mit jedem Bus und allen Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) im gesamten AVV-Gebiet und den VRS-Kommunen Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal sowie den VRR-Kommunen Niederkrüchten, Schwalmtal, Mönchengladbach und Jüchen.

Für die anspruchsberechtigten SuS (Schüler mit gesetzlichem Anspruch auf Fahrkostenübernahme gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)) der vorgenannten Schulen ersetzt das School&Fun-Ticket die bisherige Schülerjahreskarte. Die dort durch den Schulträger ausgegebenen Schülerjahreskarten verlieren mit Einführung des School&Fun-Tickets ihre Gültigkeit. Gleichzeitig werden mit Einführung des School&Fun-Tickets die Schülerjahreskarten für den beschriebenen Berechtigtenkreis *nicht* mehr angeboten.

Das AVV-School&Fun-Ticket ist ein optionales Ticket. Eine Verpflichtung zur Abnahme durch die Berechtigten besteht nicht. Berechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), die von dem Angebot keinen Gebrauch machen wollen, verlieren ihren Anspruch auf die Übernahme der Fahrkosten.

Nach § 97 (3) SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder (gem. den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der SchfkVO, VV zu § 2, 2.3 zu Abs. 3)

nach Eintritt der Volljährigkeit gegen den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zu 14,00 € je Beförderungsmonat.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger ab dem Schuljahr 2022/23 einen **Eigenanteil in Höhe von 14,00 € je Monat** für den anspruchsberechtigten Schüler fest.

Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 (3) SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung **Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder** erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder **für das erste Kind 14,00 € je Monat** ab dem Schuljahr 2022/23 sowie **für das zweite Kind 7,00 € je Monat** ab dem Schuljahr 2022/23. Bei der Festlegung des Eigenanteils sind gem. VVzSchfkVO § 2, 2.3 zu Abs. 3, nur solche Kinder zu berücksichtigen, für die ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten besteht. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt.

Der Eigenanteil entfällt gem. § 97 (3) SchulG für Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird.

Der Eigenanteil je Schüler wird schuljährlich neu durch den Schulträger überprüft.

Damit das Verkehrsunternehmen WestVerkehr GmbH das neue School&Fun-Ticket zum 1. August 2022 aushändigen kann, ist es erforderlich, dass der Antragsteller (Erziehungsberechtigte bzw. die volljährigen SuS) mit dem Antrag auch ein SEPA-Mandat erteilt hat. Das Verkehrsunternehmen zieht den Eigenanteil von dem im Antrag genannten Konto ein.

Darüber hinaus wird den SuS der oben genannten Schulen, für die die Stadt Übach-Palenberg als Schulträger zuständig ist und welche *keinen gesetzlichen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme* gemäß der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) haben, die Möglichkeit geboten, ein AVV-School&Fun-Ticket für Selbstzahler zu erwerben.

Das Verkehrsunternehmen schließt hierzu separate Abonnementverträge mit den jeweiligen SuS bzw. Erziehungsberechtigten ab. Weitergehende Einzelheiten zum Geltungsbereich des School&Fun-Tickets und anderen Modalitäten ergeben sich aus den Tarifbestimmungen für den AVV sowie aus den Beförderungsbedingungen NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für Fragen zum neuen AVV-School&Fun-Ticket für Anspruchsberechtigte steht Ihnen Ihre Schulverwaltung unter der Tel.-Nr. 02451-979 4012, für das AVV-School&Fun-Ticket für Selbstzahler die WestVerkehr GmbH unter der Tel.-Nr. 02431 88-6765 bzw. unter eticket@west-verkehr.de zur Verfügung.